

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Kiedrich vom 13.11.2019 im Sitzungssaal des Rathauses

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Sitzungsende: 21.00 Uhr

Anwesende

Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses:

Herr Hans-Peter Erkel	Vorsitzender
Herr Andreas Zorn	1. stellv. Vorsitzender
Herr Konstantin Wolf	
Herr Harald Rubel	
Frau Kerstin Engel	2. stellv. Vorsitzende
Herr Werner Koch	
Frau Anna Maria Linke-Diefenbach	

Anwesend für den Gemeindevorstand:

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher
Herr Erster Beigeordneter Hubertus Harras
Herr Beigeordneter Rüdiger Wolf
Herr Beigeordneter Josef Heinrich Bibo

Entschuldigt:

Herr Beigeordneter Walter Ruhl
Herr Beigeordneter Walter Steinebach
Frau Beigeordnete Elke Picard-Maureau

Gäste:

Herr Deutschländer-Wolff, Hessen-Forst zu TOP 1
Herr Joachim Sprenger, Hessen-Forst zu TOP 1

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt weiterhin fest, dass die Einladung form- und fristgemäß erfolgt ist. Im Hinblick auf den Sitzungsverlauf erklärt er, dass auf Bitte der Vertreter des Landesbetriebs Hessen-Forst der Tagesordnungspunkt 1 (Forstwirtschaftsplan 2020) zurückgestellt wird und zunächst Tagesordnungspunkt 2 (Wirtschaftsplan der Fremdenverkehrs GmbH) behandelt wird.

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist der Vorsitzende auf die Möglichkeit der Fragestellung zu aktuellen Themen hin. Von den anwesenden Zuhörern werden keine Fragen geäußert; daher erfolgt der Sitzungsablauf gemäß Tagesordnung.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, regt an, zu Tagesordnungspunkt 6 (Ausweisen des Kiedricher Gemeindewaldes als Schutzwald) auch die Meinung der Vertreter von Hessen-Forst zu erfragen. Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans Peter Erkel, sagt dies zu, und ruft zunächst den Tagesordnungspunkt 2 (Wirtschaftsplan der Fremdenverkehrs GmbH) auf.

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Fremdenverkehrs GmbH für das Haushaltsjahr 2020 und die Finanzplanung 2020 – 2024 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 3 Jahresabschluss 2018 der Fremdenverkehrs GmbH G 188

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, bittet aufgrund § 25 HGO darum, über die einzelnen Punkte getrennt abzustimmen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage G 188 in getrennt abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage G 188 wie folgt abzustimmen:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers Dipl. Kfm. Rüdiger Meyer über den Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Fremdenverkehrs GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis Einstimmig beschlossen

2. Der von Wirtschaftsprüfer Dipl. Kfm. Rüdiger Meyer nach der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – bis 31.12.2018 errechnete Jahresfehlbetrag in Höhe von 84.239,78 EUR wird übernommen.

Abstimmungsergebnis Einstimmig beschlossen

Vor der Abstimmung über Punkt 3 der Vorlage G 188 verlässt das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, den Sitzungssaal und kehrt nach erfolgter Abstimmung zurück.

3. Aufsichtsrat und Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis Einstimmig, bei 1 Enthaltung beschlossen

TOP 4 Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung; Aufhebung der bisher gültigen Feuerwehrgebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich vom 16.12.2016 G 185

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage G 185 abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage G 185 wie folgt abzustimmen:

Der nachstehende Entwurf zur Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Kiedrich vom 15.11.2019 wird als Satzung beschlossen.

Die Feuerwehrgebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich vom 16.12.2016 wird aufgehoben.

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in ihrer Sitzung vom 15.11.2019 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Gemeinde Kiedrich bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-

oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
 - (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
 - (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.

- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde

eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Kiedrich vom 16.12.2016 außer Kraft

Kiedrich, den

Steinmacher
Bürgermeister (Siegel)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,60 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,60 Euro
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW	14,60 Euro
2.2	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 10	40,00 Euro
2.3	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 16/25	23,10 Euro
2.4	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L;	18,20 Euro
3.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem zeitlichen Reinigungs- und Prüfaufwand des eingesetzten Personals berechnet. Aufwand von Dritten sowie erforderliche Ersatzbeschaffungen werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach dem zeitlichen Reinigungs- und Prüfaufwand des eingesetzten Personals berechnet. Aufwand von Dritten sowie erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung in Rechnung gestellt.
3.3	Reinigen und Desinfizieren, Füllen und Prüfen von Atemschutzgeräte,-flaschen und Atemmasken	Reinigung und Desinfektion, Füllen und Prüfen im Einsatz gebrauchter Atemschutzgeräte, -flaschen und Atemschutzmasken werden nach dem zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals berechnet. Aufwand von Dritten sowie erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung in Rechnung gestellt.
3.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	Prüfen, Waschen und Trocknen von im Einsatz gebrauchten Schläuchen

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
		werden nach dem zeitlichen Reinigungs- und Prüfaufwand des eingesetzten Personals berechnet. Aufwand von Dritten sowie erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung in Rechnung gestellt.
3.6	Schlauchreparatur	Die Reparatur von im Einsatz gebrauchten Schläuchen wird nach dem zeitlichen Reinigungs- und Prüfaufwand des eingesetzten Personals berechnet. Aufwand von Dritten sowie erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung in Rechnung gestellt.
3.7	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals berechnet. Aufwand von Dritten sowie erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung in Rechnung gestellt.
4.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.
5.	Gebühren für besondere Leistungen	
	Falschalarm Brandmeldeanlage	455,00 EUR
6.	missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerufenen

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
		Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
7.	Gebühren in sonstigen Fällen	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 5 Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ der Gemeinde Kiedrich (Benutzungssatzung) G 194

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes. Zum besseren Verständnis soll in der Satzungsüberschrift das am Ende in Klammern gesetzte Wort (Benutzungssatzung) gestrichen werden, so Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, erklärt in seiner Wortmeldung, dass mit der Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte zwar keine Anpassung der Benutzungsgebühren zwischen der katholischen Kindertagesstätte und der gemeindlichen Betreuungseinrichtung erfolge, aber zumindest werde Angleichung der Rechtsanwendung vollzogen.

Weiter bittet das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, darum zu prüfen, ob eine Präzisierung einzelner Formulierungen erfolgen sollte, welche der Gemeindevorstand zur Abstimmung in der Gemeindevertretung noch vorlegen könnte. Hier nennt er § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung.

Der Gemeindevorstand schlägt hier folgende Formulierung vor:

Alt: Die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung unterliegen einer Dynamisierung (Steigerungsrate) von 2,5 v.H. ab dem 01.08.2020 in einem Turnus von jeweils 1 Jahr.

Neu: Die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung unterliegen einer Dynamisierung (Steigerungsrate) von 2,5 v.H. ab dem 01.08.2020 in einem Turnus von jeweils 1 Jahr, wobei die Berechnungsbasis die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Benutzungsgebühr ist.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die redaktionell geänderte Vorlage G 194 abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage G 194 wie folgt abzustimmen:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Satzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ der Gemeinde Kiedrich (Benutzungssatzung).

Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ der Gemeinde Kiedrich (Benutzungssatzung)

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018, GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in ihrer Sitzung am 15.11.2019 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Kiedrich über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Für einen Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ der Gemeinde Kiedrich sind an die Gemeinde Kiedrich Benutzungsgebühren zu entrichten (vg. § 12 der Benutzungssatzung). Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten, die mit dem in der Kindertagesstätte Hickelhäusje betreuten Kind zusammenleben. Bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten ist zunächst derjenige Erziehungsberechtigte kostentragungspflichtig bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Zu zahlen sind:
 - a) die Benutzungsgebühr für gewählte Betreuungsleistungen
 - b) der Gebührensuschlag für die Zusatzbetreuung
 - c) das Verpflegungsentgelt
2. Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
3. Die Benutzungsgebühr und soweit gewählt die Gebühr für die Zusatzbetreuung ist stets für den vollen Monat zu entrichten. Ausnahmen hierzu ergeben sich für Kinder die ab dem 15. eines Monats aufgenommen werden und für die dann die hälftige maßgebliche Benutzungsgebühr zu entrichten ist. Ab einer Erstaufnahme bis zum 14. eines Monats ist stets die volle maßgebliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr untergliedert sich nach
 - a) Benutzungsgebühr für Kinder ab 3 Jahren
 - b) Benutzungsgebühr für Kinder unter 3 Jahren
 - c) Zusatzgebühr für Kinder ab 3 Jahren (Wahlleistung)
 - d) Zusatzgebühr für Kinder unter 3 Jahren (Wahlleistung)
4. Das Verpflegungsentgelt wird zusätzlich erhoben, wenn das Kind an der angebotenen Verpflegung in der Kindertagesstätte teilnimmt. Die Abrechnung erfolgt monatlich rückwirkend auf Basis der tatsächlichen Teilnahme je Essen. Zur Abrechnung kommt der jeweils gültige Preis des jeweiligen Anbieters, welcher die Anlieferung der Verpflegung vornimmt. Bei einer Anpassung des Preises durch den jeweiligen Essenslieferanten, erfolgt eine entsprechende Anhebung des Verpflegungsentgeltes. Eine Ermäßigung des Verpflegungsentgeltes erfolgt nicht.

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Benutzungsgebühren ab dem 01.10.2019												
Für Kinder	Familienbruttoeinkommen größer 4.500,00 EUR				Familienbruttoeinkommen bis 4.500,00				Familienbruttoeinkommen bis 2.462,00 EUR			
	7,00 bis 12,30	7,00 bis 14,00	7,00 bis 16,30	7,00 bis 16,00	7,00 bis 12,30	7,00 bis 14,00	7,00 bis 16,30	7,00 bis 16,00	7,00 bis 12,30	7,00 bis 14,00	7,00 bis 16,30	7,00 bis 16,00
		(Mo - Do)	(Fr)			(Mo - Do)	(Fr)			(Mo - Do)	(Fr)	
über 3 Jahre	153,35 €	217,90 €	288,58 €	137,02 €	197,11 €	260,66 €	128,85 €	186,72 €	246,70 €			
	Elternbeitrag nach Landesförderung:				Elternbeitrag nach Landesförderung:				Elternbeitrag nach Landesförderung:			
über 3 Jahre	- €	27,88 €	94,79 €	- €	24,91 €	84,69 €	- €	23,43 €	79,66 €			
unter 3 Jahre	195,70 €	271,80 €	360,96 €	175,13 €	245,62 €	325,80 €	164,85 €	232,53 €	308,23 €			

Benutzungsgebühren für Zusatzangebote einmalig je Woche / mtl. Benutzungsgebühr

Regelbetreuung bis 12.30 Uhr zusätzliche Gebühr bis 14.00 Uhr ab 01.10.2019												
Für Kinder	Familienbruttoeinkommen größer 4.500,00 EUR				Familienbruttoeinkommen bis 4.500,00				Familienbruttoeinkommen bis 2.462,00 EUR			
	über 3 Jahre	8,36 € (Mo - Fr)				7,47 € (Mo - Fr)				7,03 € (Mo - Fr)		
	Elternbeitrag nach Landesförderung:				Elternbeitrag nach Landesförderung:				Elternbeitrag nach Landesförderung:			
über 3 Jahre	5,58 € (Mo - Fr)				4,98 € (Mo - Fr)				4,69 € (Mo - Fr)			
unter 3 Jahre	15,52 € (Mo - Fr)				14,40 € (Mo - Fr)				13,84 € (Mo - Fr)			

Regelbetreuung bis 12.30 Uhr zusätzliche Gebühr bis 16.30 Uhr (mo - do) / 16.00 Uhr (fr) ab 01.10.2019												
Für Kinder	Familienbruttoeinkommen größer 4.500,00 EUR				Familienbruttoeinkommen bis 4.500,00				Familienbruttoeinkommen bis 2.462,00 EUR			
	über 3 Jahre	22,30 € (Mo - Do)				19,93 € (Mo - Do)				18,74 € (Mo - Do)		
	Elternbeitrag nach Landesförderung:				Elternbeitrag nach Landesförderung:				Elternbeitrag nach Landesförderung:			
über 3 Jahre	19,52 € (Mo - Do)				17,44 € (Mo - Do)				16,40 € (Mo - Do)			
unter 3 Jahre	34,28 € (Mo - Do)				31,28 € (Mo - Do)				29,79 € (Mo - Do)			

Halbtagsbetreuung bis 14.00 Uhr zusätzliche Gebühr bis 16.30 Uhr (mo - do) / 16.00 Uhr (fr) ab 01.10.2019												
Für Kinder	Familienbruttoeinkommen größer 4.500,00 EUR				Familienbruttoeinkommen bis 4.500,00				Familienbruttoeinkommen bis 2.462,00 EUR			
	über 3 Jahre	13,94 € (Mo - Do)				12,46 € (Mo - Do)				11,71 € (Mo - Do)		
	Elternbeitrag nach Landesförderung:				Elternbeitrag nach Landesförderung:				Elternbeitrag nach Landesförderung:			
über 3 Jahre	13,94 € (Mo - Do)				12,46 € (Mo - Do)				11,71 € (Mo - Do)			
unter 3 Jahre	19,20 € (Mo - Do)				17,33 € (Mo - Do)				16,39 € (Mo - Do)			

2. Die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung unterliegen einer Dynamisierung (Steigerungsrate) von 2,5 v.H. ab dem 01.08.2020 in einem Turnus von jeweils 1 Jahr, **wobei die Berechnungsbasis die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Benutzungsgebühr ist.**

3. Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 ist das durch zwölf geteilte Bruttojahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Erziehungsberechtigten. Ein Ausgleich mit Verlusten oder Schuldverpflichtungen ist nicht möglich.

Zum Nachweis des Einkommens sind der entsprechende Einkommenssteuerbescheid bzw. der Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich und ggf. Rentenbescheide und Unterhaltsfestsetzungen vorzulegen. Sind diese Bescheide nicht vorhanden, so kann der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen (z.B. Bescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld II, Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII, Einkommensbescheinigungen des Arbeitgebers) geführt werden.

Die Festsetzung der berechneten Benutzungsgebühr auf Basis des Familieneinkommens gilt für 2 Jahre. Eine Neuberechnung kann verlangt werden, wenn sich das monatliche Familienbruttoeinkommen insoweit verändert, als dass durch die Veränderung eine geringere Benutzungsgebühr zu zahlen ist. Eine Neuberechnung ist vorzunehmen, wenn sich durch die Veränderung des monatlichen Familienbruttoeinkommens eine höhere Benutzungsgebühr ergeben sollte.

4. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer im gleichen Haushalt lebenden Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) die Kindertagesstätte der Gemeinde Kiedrich und belegen dabei einen Gebührenpflichtigen Platz, reduziert sich die errechnete Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 30 Prozent. Jedes weitere gleichzeitig die Kindertagesstätte der Gemeinde Kiedrich besuchende Kind ist gebührenfrei. Die Regelungen zum Verpflegungsentgelt bleiben hiervon unberührt.

5. Soweit das Land Hessen der Gemeinde Kiedrich jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Benutzungsgebühren folgendes:

1. Eine Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

2. Eine Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 5.1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird.
 3. Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
6. Bei Gewährung der Gebührenbefreiung und -ermäßigung nach Abs. 4 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Benutzungsgebühren neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 4 eine noch verbleibende Benutzungsgebühr zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Benutzungsgebühren satzungsgemäß zu zahlen sind. Die danach sich ergebende höchste Benutzungsgebühr wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

§ 3 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die volle Monatsgebühr zur Zahlung fällig. Bei einer Aufnahme im laufenden Monat ist für das Kind die volle Monatsgebühr zur Zahlung fällig. Rückbuchungen (Rücklastschriftgebühren des Bankinstitutes) aufgrund mangelnder Deckung eines Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.
2. Die Benutzungsgebühr und ggf. das Verpflegungsentgelt sind am 01. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung ist an die Gemeindekasse der Gemeinde Kiedrich vorzunehmen.
3. Die Benutzungsgebühr ist während der vorübergehenden Schließung (Feiertage, Ferien etc.) der Kindertagesstätte weiter fällig.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich bescheinigter Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 12 Wochen nicht besuchen, entfällt die Zahlung der Benutzungsgebühr für die nach Eintritt der Erkrankung abgerechneten vollen Monate.
5. Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlässe von Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelten wird vom Gemeindevorstand abschließend entschieden.

§ 4 Gebührenübernahme

1. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit und die Verpflichtung, bei wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen die volle oder teilweise Übernahme der Benutzungsgebühren beim Jugendamt des Rheingau-Taunus-Kreises zu beantragen.
2. Bis zu einer vollständigen oder teilweisen Übernahme der Benutzungsgebühr durch das Jugendamt des Rheingau-Taunus-Kreises ist diese zunächst in voller Höhe zu entrichten. Überzahlte Beträge im Falle einer Kostenübernahme durch das Jugendamt des Rheingau-Taunus-Kreises werden erstattet.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

1. Alle rückständigen Zahlungen, Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Die Gemeindevertretung beschließt, das gesamte Gebiet des Kiedricher Gemeindewaldes wegen dessen besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit und seiner vielfältigen Schutzfunktionen als Schutzwald im Sinne des § 13 Hessisches Waldgesetz auszuweisen.

Die Antragstellung für die Gemeinden Kiedrich, Walluf sowie der Stadt Eltville erfolgt durch den Magistrat der Stadt Eltville beim Regierungspräsidium Darmstadt (Obere Forstbehörde). Durch die gemeinsame Antragstellung soll dem Ansinnen mehr Schlagkraft und Nachhaltigkeit verliehen werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 7 Antrag der SPD-Fraktion vom 20.03.2019 FR 168
Betr. Baumbestattungen
Bericht von Herrn Bürgermeister Steinmacher

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher führt aus, dass der Gemeindevorstand nach erfolgter Ortsbegehung als geeigneten Stelle für die Baumbestattungen, die freie Rasenfläche oberhalb der Trauerhalle auf dem Neuen Friedhof vorgesehen hat. Die hierfür erforderliche Bepflanzung soll bis zum Frühjahr 2020 erfolgt sein, so dass noch im selben Jahr dort Urnenbeisetzungen möglich sind. Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, bittet um Auskunft, ob die Erweiterung der bereits vorhandenen, als Versuchsfläche angelegte, Bienenwiese ebenfalls im Frühjahr 2020 erfolgt.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher bestätigt dies.

TOP 8 Antrag der SPD-Fraktion vom 08.07.2019 FR 176
Betr. Optimierung der Parkraumbeschilderung
Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 19.07.2019 zu FR 176
Bericht von Herrn Bürgermeister Steinmacher

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt, dass die den Antrag als auch den Änderungsantrag betreffende Fragestellung im Rahmen eines noch zu beauftragenden Verkehrsgutachtens geklärt werden sollte, um so eine fachlich qualifizierte Aussage zu erhalten.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, erklärt, dass der Vorschlag die Problematik in das Lastenheft zur Beauftragung eines Verkehrsgutachtens festzuschreiben eine sinnvolle Anregung darstellt, welche die Zustimmung der CDU-Fraktion erhalten werde.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, bittet um Auskunft, ob aus dem Verkehrsgutachten heraus auch ein Verkehrskonzept zu erwarten sei.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt hierzu, dass dies die Zielsetzung ist. Jedoch müsse die Voraussetzung der Umsetzbarkeit eines vorgelegten Konzeptes gegeben sein. Im Übrigen müssten sich alle beteiligten Gremien darüber im Klaren sein, dass jedes Konzept neben Gewinnern auch Verlierer kenne, welche sich durch die Umsetzung benachteiligt fühlen könnten.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, erklärt, dass der vorliegende Antrag der FDP-Fraktion zur Prüfung eines „Bewohnerparkkonzeptes“ ebenfalls in ein Straßenverkehrsgutachten einfließen könnte.

TOP 9 Liquiditätsdarstellung
Bericht von Herrn Bürgermeister Steinmacher

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher informiert über die die Konten/Rücklagen der Gemeinde Kiedrich:

Nassauische Sparkasse	3.194.073,63 EUR
Wiesbadener Volksbank	181.339,30 EUR
Rheingauer Volksbank	535.008,07 EUR
Postbank	37.406,74 EUR

Waldrücklage*

74.775,73 EUR
4.022.603,47 EUR

*davon 4.775,73 EUR Zinsen

TOP 10 Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung

Nach Aussprache wurde sich darüber verständigt, an der Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung keine Änderung vorzunehmen.

TOP 11 Verschiedenes

- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher berichtet aus der Sitzung Umwelt-, Planungs- und Bauausschusses am 12.11.2019.
- Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Werner Koch, bittet um Sachstandsmitteilung bezüglich des von der Gemeinde Kiedrich bezuschussten „Gutenbergwanderweges“.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher gibt hierzu einen Überblick.

- Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, bittet um Mitteilung welche Arbeiten derzeit am Weinprobierstand ausgeführt werden.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt hierzu, dass das Außengelände nach Maßgabe der vorliegenden Baugenehmigung gestaltet wird, was u.a. mit der Anpflanzung von Bäumen einher geht.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, für die Teilnahme und schließt die Sitzung

gez.
(Hans-Peter Erkel)
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

gez.
(Marcus Malsy)
Schriftführer